

Heimat- und Verschönerungsverein Wermisdorf e. V.

Anmeldeformular

Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft, Mitglied des Heimat- und Verschönerungsvereins Wermisdorf e. V. zu werden.



Mitglieder Beiträge jährlich:

3,00 €	Schüler, Studenten
6,00 €	Arbeitslose, Rentner
12,00 €	Erwachsene, Berufstätige
18,00 €	Familien

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Satzung Fassung vom 04.12.1990

Artikel 1 Name, Sitz

Der Heimat- und Verschönerungsverein Wermsdorf e.V. hat seinen Sitz in 04779 Wermsdorf .

Artikel 2 Wesen und Ziele

Die Aufgaben des Vereins bestehen insbesondere in

- a) Erforschung und Popularisierung der Heimatgeschichte
- b) Maßnahmen, die dazu dienen, Wermsdorf für seine Bürger und Besucher attraktiv zu gestalten
- c) Pflege der Jugendarbeit
- d) Veranstaltungen; wie gemeinschaftliche Wanderungen, Ausflügen und Vorträge, die nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet sind
- e) Pflege von Denkmälern einschließlich von Bodendenkmälern

Artikel 3 Gemeinnützigkeit

Mit seiner Tätigkeit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Etwaige Gewinne und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Artikel 4

Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Firmen sowie nicht rechtsfähige Organisationen und Dienststellen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Verheiratete Mitglieder, die zusammen das Eineinhalb-Fache des Jahresbeitrages entrichten, gelten mit ihren Kindern unter 18 Jahren zusammen als Familienmitglieder.

Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Artikel 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Artikel 6 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Artikel 7 Mitgliederversammlung

1. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung muss durch Zuschrift an die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung vorliegen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe begehrt.

3. In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- b) soweit erforderlich, Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

4. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter), dem Schriftführer und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.

Artikel 8 Vorstand

1a.) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder vertritt allein.

1b.) Der Verein wählt durch Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren einen Beirat. Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer. Die beiden Vorsitzenden bleiben im Amt, bis eine Ersatzwahl oder Neuwahl durchgeführt ist.

2. Der Vorstand kann für die weiteren Vorstandsmitglieder Ersatzleute bestimmen sowie Beiräte berufen und Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben bilden.

3. Der Vorstand bzw. die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstands- bzw. Ausschussmitglieder anwesend sind.

4. Für die Niederschrift über jede Sitzung des Vorstandes und der Ausschüsse gilt Artikel 7, Abs. 4 dieser Satzung.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.

6. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder haben lediglich Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Artikel 9 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnung wird nach den Regeln einer kaufmännischen Buchführung geführt. Ausgaben bedürfen der Anweisung des 1. Vorsitzenden oder des Kassierers.

2. Vereinsguthaben dürfen nicht für vereinsfremde Zwecke ausgegeben werden.

3. Der Kassierer überwacht die Rechnungsführung und ist für diese verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er dem Vorstand und dem Hauptausschuss über den Stand der Rechnung und des Vermögens. Das Rechnungsergebnis jedes Geschäftsjahres ist in Einnahmen und Ausgaben in der Hauptrechnung nachzuweisen.

Artikel 10 Rechte der Mitglieder

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Bei allen Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen genügt relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Wahlvorschlag als abgelehnt. Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten geheime Stimmabgabe beschließen. Eine Beschlussfassung hierüber kann jeder Wahl- oder Abstimmungsberechtigte beantragen. Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 11 Ehrenmitglieder

Mitglieder des „Heimatvereins“, die sich im Sinne der Bestrebungen des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Solche Mitglieder bleiben ordentliche Mitglieder, doch können sie von der Beitragszahlung befreit werden.

Artikel 12 Austritt und Ausschluss

1. Ein Mitglied kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich bis zum 01. Dezember beim Vorstand des Vereins vorliegen.
2. Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich oder bleibt es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand, so kann es durch den Vorstand des Vereins, vorbehaltlich einer Berufung an die Mitgliederversammlung des Vereins, ausgeschlossen werden.
3. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.
Vor der Entscheidung über die Berufung muss das Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung haben.

Artikel 13 Auflösung

1. Der „Heimatverein“ kann sich nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es für Naturschutz und Heimatpflege zu verwenden hat.

Artikel 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Diese Satzung wurde am 4.12.1990 in einer Mitgliederversammlung beschlossen und am unter dem Aktenzeichen VR 26 in das Vereinsregister beim Amtsgericht 04758 Oschatz eingetragen.